

Änderungssatzung gemäß § 58 Abs. 4 FlurbG
der Ortsgemeinde Niederhambach vom 03.09.2018

§ 1

Änderung zum Flurbereinigungsplan Niederhambach (N111)

§ 10 des Textteils zum Flurbereinigungsplan wird dahingehend geändert, dass der Weg in der Gemarkung Böschweiler, Flur 6, Flurstücknummern 78/3 (teilw.) und 81/1 aus dem Flurbereinigungsplan herausgenommen wird, vgl. Lageplan in der **Anlage**.

§ 2

Entschädigungsklausel

- (1) Die Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren und deren Rechtsnachfolger, denen durch § 1 dieser Satzung ein nach dem Flurbereinigungsplan bestimmungsgemäß zukommender Erschließungsvorteil entzogen wird, haben gegenüber der Ortsgemeinde Niederhambach einen Anspruch auf einen angemessenen Ausgleich in Geld, sofern die Belastung unzumutbar ist und nicht in anderer Weise ausgeglichen werden kann. Die Belastung ist unzumutbar, wenn der Erschließungsvorteil mehr als nur geringfügig beeinträchtigt wird. Angemessen ist die Entschädigung, wenn sie dem Verkehrswert des entzogenen Erschließungsvorteils entspricht. Maßgebend ist der Verkehrswert in dem Zeitpunkt, in dem die Ortsgemeinde Niederhambach über den Antrag nach Absatz 3 entscheidet.
- (2) Den Entschädigungsanspruch nach Absatz 1 können auch die Nutzungsberechtigten von Grundstücken geltend machen, die den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen gehören.
- (3) Der Antrag auf Entschädigung ist innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Satzung bei der Ortsgemeinde Niederhambach oder der Verbandsgemeinde Birkenfeld zu stellen.

§ 3 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

I. Gesetzliche Grundlagen

- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I. S. 546), in der derzeit gültigen Fassung
- Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. 1977, 273), in der derzeit gültigen Fassung
- Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GBBl. 1994, 153), in der derzeit gültigen Fassung

II. Geltungsbereich

Die Änderung des Textteils zum Flurbereinigungsplan bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Böschweiler, Flur 6, Flurstücknummern 78/3 (teilw.) und 81/1. Die genaue Abgrenzung lässt sich dem dieser Satzung beigefügten Lageplan entnehmen.

III. Veranlassung und Ziele

Am 19.03.1951 wurde das Flurbereinigungsverfahren Niederhambach (N. 111) eingeleitet und mit der Schlussfeststellung unter dem 30.06.1967 beendet. Bereits am 24.08.1954 wurde die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet. Im Rahmen dieses Flurbereinigungsverfahrens entstand unter den damaligen Flurstücksbezeichnungen Gemarkung Böschweiler, Flur 6, Flurstücke 78 und 81 (heute: Gemarkung Böschweiler, Flur 6, Flurstücke 78/3 und 81/1) ein Weg, der im Westen in die öffentliche Straße „Mühlenweg“ und im Nordosten in die öffentliche Straße „Talstraße“ mündet. Ein Teilabschnitt des Flurstücks Nr. 81 war wohl bereits vor dem Flurbereinigungsverfahren als Wirtschaftsweg vorhanden.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Textteils zum Flurbereinigungsplan waren für die Benutzung der Wege insbesondere die im § 20 des Textteils angegebenen Zweckwidmungen maßgebend. Danach erhielten die Flurstücke Gemarkung Böschweiler, Flur 6, 78 und 81 die Zweckwidmung „Wirtschaftsweg“.

Sowohl die Straße „Auf Bruch“ als auch die Schulstraße sind im Einmündungsbereich zu den öffentlichen Straßen („Mühlenweg“ und „Talstraße“) mit mehreren Wohnhäusern bebaut. Entlang der „Schulstraße“ befindet sich darüber hinaus noch das Dorfgemeinschaftshaus (früheres Schulgebäude) sowie seit dem Jahr 1999 ein Neubaugebiet, welches über die Stichstraße „Am Birnbaum“ ausgehend von der Schulstraße erschlossen ist. Das Flurstück 59 gegenüber dem Neubaugebiet befindet sich ebenfalls im Geltungsbereich des Bebauungsplans der Ortsgemeinde Niederhambach „Die Pferdsweide“, ist allerdings noch unbebaut.

Nachdem im Jahr 2014 eine Sanierung der Brücke über den „Hambach“ erfolgen musste, die eine Sperrung des „Mühlenweges“ mit sich brachte, beschloss der Ortsgemeinderat am 03.04.2013, den Wirtschaftsweg auszubauen, damit dieser als Umgehungsstrecke von den Anwohnern genutzt werden konnte. Unabhängig davon fand jedoch auch bereits vorher eine Nutzung des Wirtschaftsweges durch den öffentlichen Straßenverkehr in tatsächlicher Hinsicht statt und wurde von der Ortsgemeinde geduldet.

Bereits unter dem 27.05.2009 wurde gemäß § 36 LStrG die „Schulstraße“ von der Einmündung „Mühlenweg“ bis Einmündung „Fahrweg“ (Flurstück 32) sowie „Auf Bruch“ von der Einmündung „Talstraße“ bis Einmündung „Im Teich“ dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Beschluss zur öffentlichen Widmung des Zwischenabschnitts mit der Zweckbestimmung „Gemeindestraße“ wurde sodann am 08.05.2014 vom Gemeinderat gefasst und im Birkenfeldanzeiger am 04.06.2014 bekannt gemacht und ist bestandskräftig.

Da die Festsetzungen nach den §§ 10 – 14 des Textteils des Flurbereinigungsplans gemäß § 58 Abs. 4 FlurbG die Wirkung von Gemeindecapsetzungen haben, worauf auch § 15 des Textteils zum Flurbereinigungsplan hinweist, kann sich die Ortsgemeinde von der Bindung an diese Festsetzungen rechtlich verbindlich nur lösen, indem sie eine Änderungssatzung erlässt. Im Interesse der Nachhaltigkeit der Flurbereinigung ist die kommunale Satzungshegheit zusätzlich – abweichend

von den Vorgaben der GemO – dadurch eingeschränkt, dass die Änderungssatzung nur mit Zustimmung der Kommunalaufsicht ergehen darf.

Ziel und Zweck des Änderungsverfahrens ist es, den § 10 des Textteils zum Flurbereinigungsplan dahingehend zu ändern, dass der Weg in der Gemarkung Böschweiler, Flur 6, Flurstücknummern 78/3 (teilw.) und 81/1 aus dem Flurbereinigungsplan herausgenommen wird. Die in Rede stehende Änderungssatzung soll damit im Ergebnis lediglich das Sonderregime des existenten Flurbereinigungsplanes N111 innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Änderungssatzung beenden und die tatsächliche Nutzung als Gemeindestraße, auch im Sinne der vorgenannten Widmungen, bestätigen, bzw. rechtssicher ermöglichen. Die Ortsgemeinde möchte nach wie vor an der Widmung und der damit einhergehenden Nutzung der Straße festhalten. Da ein Teil des Wegs (zeitlich vor der Widmung) in einem Flurbereinigungsverfahren entstanden ist, muss jedoch der flurbereinigungsrechtliche Rahmen angepasst werden.

Bei Erlass der Satzung nach § 58 Abs. 4 FlurbG, mit der im gemeinschaftlichen Interesse der Beteiligten getroffene Festsetzungen des Flurbereinigungsplans geändert oder aufgehoben werden, hat die Ortsgemeinde das Bestandsinteresse der Teilnehmer, insbesondere an einem durch einen Wirtschaftsweg vermittelten konkreten Erschließungsvorteil, mit den für die Änderung sprechenden öffentlichen und sonstigen Belangen abzuwägen.

Aus dem Wortlaut von § 58 Abs. 4 Satz 1 FlurbG, der von der Flurbereinigungsbehörde zu berücksichtigende öffentliche und private Belange anspricht, und aus dem systematischen Zusammenhang, den § 58 Abs. 4 Satz 1 FlurbG mit der Regelung in § 58 Abs. 4 Satz 2 FlurbG aufweist, folgt, dass für die Ortsgemeinde der Erlass einer Änderungssatzung in Betracht kommt, wenn festgestellt werden kann, dass sich die ursprünglich für die fragliche Festsetzung im Flurbereinigungsplan maßgebende Interessenlage geändert hat. Davon ist vorliegend unter mindestens zwei Gesichtspunkten auszugehen: Zum einen sind die ursprünglich maßgebenden landeskulturellen Belange inzwischen hinfällig geworden, zum anderen müssen diese hinter anderen öffentlichen Interessen zurücktreten.

In diesem Zusammenhang ist zunächst von Bedeutung, dass der hier maßgebliche Weg („Schulstraße“ von der Einmündung „Mühlenweg“ bis Einmündung

„Fahrweg“ (Flurstück 32) sowie „Auf Bruch“ von der Einmündung „Talstraße“ bis Einmündung „Im Teich“) bereits am 27.05.2009 gemäß § 36 LStrG dem öffentlichen Verkehr gewidmet worden ist. Der Beschluss zur öffentlichen Widmung des Zwischenabschnitts mit der Zweckbestimmung „Gemeindestraße“ wurde sodann am 08.05.2014 vom Gemeinderat gefasst und im Birkenfeldanzeiger am 04.06.2014 bekannt gemacht. Die Widmung des Weges und damit die Qualifizierung als öffentliche Straße ist somit bestandskräftig. Der Weg wird seit diesem Zeitpunkt auch entsprechend genutzt. Insbesondere die Ausweisung des im Westen angrenzenden Wohngebietes, das durch Bebauungsplan ausgewiesen ist, hat zudem zu einer höheren Auslastung der Nutzung des Weges geführt.

Die Flurbereinigung wurde im Jahre 1967 beendet. Seitdem haben sich die konkreten Verhältnisse vor Ort geändert. Mit Blick auf die ehemalige, bzw. Teilweise noch vorhandene landwirtschaftliche Nutzung im hier maßgeblichen Bereich ist zu berücksichtigen, dass nur wenige, an den früheren Wirtschaftsweg „Schulstraße/Auf Bruch“ angrenzende Grundstücke überhaupt noch landwirtschaftlich genutzt und bewirtschaftet werden. Insgesamt stehen diese Grundstücke neben der Ortsgemeinde im Eigentum von lediglich sechs Privatpersonen bzw. einer Erbengemeinschaft und werden von insgesamt 3 Landwirten bewirtschaftet. In weiten Teilen dient die Straße zwischenzeitlich vielmehr der Erschließung von bereits vorhandener bzw. künftiger Wohnbebauung. Das Flurstück Nr. 59 ist bereits als Wohnbaugebiet festgesetzt, das Flurstück 56/1 steht im Eigentum der Ortsgemeinde und kommt, soweit erforderlich, ebenfalls als Erweiterungsfläche des Neubaugebiets in Betracht.

Darüber hinaus wurden zahlreiche weitere landwirtschaftlich genutzte Flurstücke auch vor der Widmung nicht über den früheren Wirtschaftsweg „Schulstraße/Auf Bruch“ angefahren, da entlang des Weges ein Entwässerungsgraben verlief, der die Zugänglichkeit bzw. Zufahrt erschwert hat, so dass diese Flurstücke von anderen Wirtschaftswegen, die an diese Flurstücke angrenzen, angefahren wurden. Dies betrifft die Grundstücke in der Gemarkung Böschweiler, Flur 7, Flurstücke 6 und 7, die somit im Bereich des früheren Wirtschaftsweges „Schulstraße/Auf Bruch“ keinen flurbereinigungsrechtlichen Erschließungsvorteil erhalten haben. Gleiches gilt für die Grundstücke in der Gemarkung Burbach, Flur 1, Flurstücke 47, 48 und 49, deren Gräben mittlerweile allerdings verfüllt bzw. verrohrt wurden und nunmehr unmittelbar von der Straße „Auf Bruch“ angefahren werden können.

Auch am Grundstück in der Gemarkung Böschweiler, Flur 6, Flurstück 58 verläuft entlang der Straße „Auf Bruch“ noch ein Entwässerungsgraben, der jedoch entsprechend eines Beschlusses des Ortsgemeinderats aus dem Jahre 2017 noch verfüllt werden soll. Unabhängig davon führt das Flurbereinigungsverfahren in diesem Teilabschnitt des damaligen Wirtschaftsweges indes ohnehin nicht zu einem flurbereinigungsrechtlichen Sonderregime bzw. Erschließungsvorteil, da in diesem Bereich auch vor dem Flurbereinigungsverfahren bereits einen Wirtschaftsweg vorhanden war und der Wegeabschnitt nicht erst durch das Flurbereinigungsverfahren entstanden ist.

Sämtliche an den früheren Wirtschaftsweg „Schulstraße/Auf Bruch“ angrenzende, landwirtschaftlich genutzte Flurstücke werden darüber hinaus zusätzlich durch mindestens einen weiteren Wirtschaftsweg (Wiesen- und Schotterwege) erschlossen. Einzig am Grundstück in der Gemarkung Böschweiler, Flur 6, Flurstück 57 hat die Ausbaumaßnahme des früheren Wirtschaftsweges „Schulstraße/Auf Bruch“ zu einem Erschwernis insoweit geführt, als die Böschung, bedingt durch den breiteren Ausbau und die notwendige Erhöhung der Straße, in Richtung bzw. auf dem Grundstück verstärkt wurde. Ein Befahren dieses Grundstücks von der Straße „Schulstraße/Auf Bruch“ ist erschwert. Unabhängig davon ist allerdings auch eine Zufahrt von dem Wirtschaftsweg „Im Teich“ möglich. Dieser Wiesenweg dient im Übrigen ausschließlich der Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf dem Grundstück in der Gemarkung Böschweiler, Flur 6, Flurstück 29, die von dem Eigentümer des Flurstückes 57 bewirtschaftet wird. Die Ortsgemeinde hat bereits mehrfach angeboten, auf dem Flurstück 57 eine Aufschüttung an der südwestlichen Grundstücksseite auf Kosten der Ortsgemeinde vorzunehmen, um auf diese Weise eine Zufahrt direkt von der Straße „Schulstraße/Auf Bruch“ zu ermöglichen. Dieses aus Sicht der Ortsgemeinde zumutbare Angebot wurde bisher allerdings abgelehnt. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass auf dieser Fläche seit Jahren kein Ackerbau o.ä. stattfindet. Auch wenn der Eigentümer die Wiederaufnahme dieser Nutzung nunmehr angekündigt hat, wird die landwirtschaftliche Nutzung durch den Straßenausbau in keiner Weise beeinträchtigt. Unabhängig davon lässt sich auch anhand des Nachbargrundstücks (Flurstück 58), auf dem im südlichen Bereich des Grundstücks vergleichbare Geländeverhältnisse bestehen, erkennen, dass eine Bewirtschaftung bis an die Straßengrenze nach der guten landwirtschaftlichen Praxis möglich ist.

In Bezug auf die Inanspruchnahme durch den öffentlichen Fahrzeugverkehr, die auf dem ursprünglichen Wirtschaftsweg „Schulstraße/Auf Bruch“ im Hinblick auf die Festsetzungen des textlichen Teils des Flurbereinigungsplans von den angrenzenden Landwirten an sich nicht hingenommen werden müsste, ist darauf hinzuweisen, dass zwar ein gewisses Verkehrsaufkommen sicherlich vorhanden ist, die Erfahrungen der letzten Jahre aber gezeigt haben, dass die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

Von einem Landwirt abgesehen sind von allen übrigen Eigentümern bzw. Landwirten seit der Nutzung der Straße durch den öffentlichen Verkehr keinerlei Beschwerden aufgetreten, obwohl diese ihre Flächen regelmäßig bewirtschaften. Es zeigt sich, dass ein Nebeneinander von landwirtschaftlicher und privater/öffentlicher Nutzung auf der Straße „Schulstraße/Auf Bruch“ durchaus möglich ist. Das Interesse der im Bereich des vorhandenen und künftigen Neubaugebiets wohnenden Bevölkerung sowie der Öffentlichkeit die seit Jahren öffentlich genutzte Straße „Schulstraße/Auf Bruch“ auch weiterhin zu nutzen, überwiegt aus Sicht der Ortsgemeinde das Interesse der Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens bzw. deren Rechtsnachfolger, zumal eine nahezu uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Flächen weiterhin möglich ist.

Sollte es in verkehrsrechtlicher Hinsicht zu Konflikten kommen (z.B. durch parkende PKW etc) wird die Ortsgemeinde gemeinsam mit der zuständigen Verkehrsbehörde durch entsprechende verkehrsrechtliche Anordnungen die Bewirtschaftungsmöglichkeit der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke sichern und Störungen betrieblicher Abläufe unterbinden. Bei dieser Frage handelt es sich aber um eine Frage des Vollzugs, welche die Wirksamkeit der Satzung unberührt lässt.

Nicht zuletzt enthält die Satzung eine Ausgleichsregelung für den Fall, dass tatsächlich Vermögensnachteile durch die Herausnahme aus dem Flurbereinigungsplan und Widmung der Straße „Schulstraße/Auf Bruch“ nachweislich entstanden sein sollten, so dass der im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens entschädigungslos erfolgte Landabzug für den Wegebau nachträglich kompensiert werden kann. Die rechtlich geschützten Interessen der anliegenden Grundstückseigentümer an der vom Flurbereinigungsplan festgelegten Erschließung können hinter den öffentlichen Interessen zurücktreten, da ein angemessener finanzieller Ausgleich in Aussicht gestellt wird.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Niederhambach, den 3.9.18.....



(Unterschrift/Dienstsiegel)

Peter Schwarzbach, Ortsbürgermeister



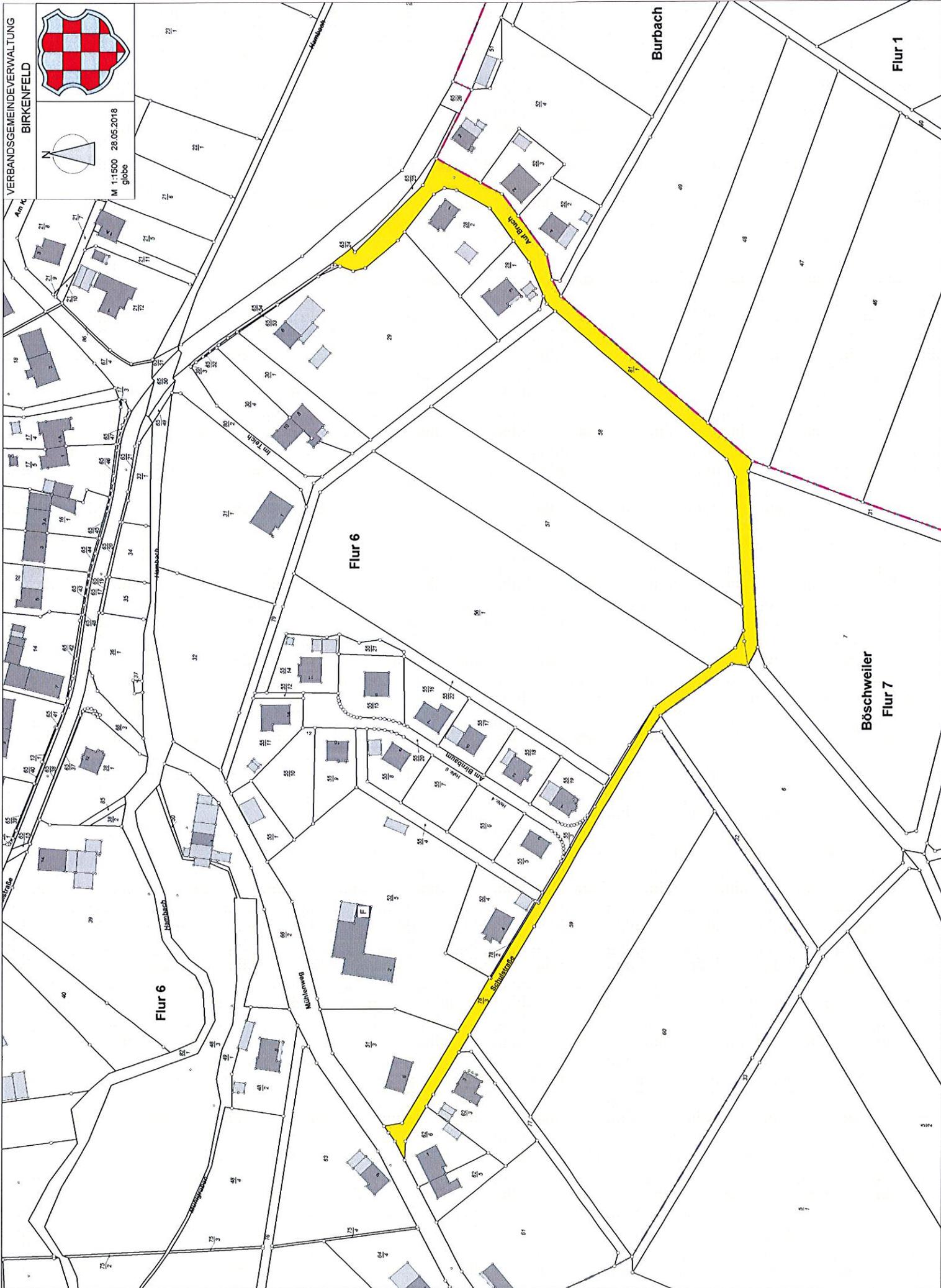
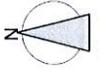
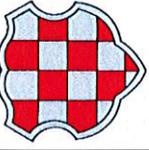
Die Zustimmung nach § 58 Abs. 4 des
Flurbereinigungsgesetzes wird hiermit
erteilt.

Birkenfeld, den 04.09.2018
Kreisverwaltung Birkenfeld
Im Auftrag



- 8 - Birgit Werle





Flur 6

Flur 6

Burbach

Flur 1

Böschweiler
Flur 7

Schulstraße

An Bruch

An Bruch

An Teich

Hainbach

Mühlentweg

Kreisverwaltung Postfach 1240 55760 Birkenfeld
Birkenfeld Schneewiesenstraße 25 55765 Birkenfeld

Verbandsgemeinde Birkenfeld
Schneewiesenstraße 21
55765 Birkenfeld

Kreisverwaltung Birkenfeld

Abt. 1- Zentralabteilung
Rechtsangelegenheiten

Az.: 10/029-761-21

(Bei Rückfragen bitte angeben)

Auskunft erteilt: Frau Werle

☎ 06782 - 150

bei Durchwahl 15-130

Telefax 06782/15-191

Verw.-Geb. I, Zi-Nr.: 32 b

e-mail: b.werle@landkreis-birkenfeld.de

Internet: www.landkreis-birkenfeld.de

Birkenfeld, den 04.09.2018

**Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes und der Gemeindeordnung
Satzung der Ortsgemeinde Niederhambach über die Änderung des § 10 des Textteiles
zum Flurbereinigungsplan Niederhambach (N 111) in der Gemarkung Böschweiler
Ihr Schreiben vom 08.06.2018, Ihr Zeichen OGemNH, N111 Änderungssatzung
1 Anlage (geheftet)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem beiliegenden Satzungsentwurf der Ortsgemeinde Niederhambach über die Änderung des § 10 des Textteiles zum Flurbereinigungsplan Niederhambach (N 111) in der Gemarkung Böschweiler haben wir unsere Zustimmung erteilt.

Eine Satzungsausfertigung haben wir als Anlage wieder beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Birgit Werle

BIRKENFELDER

Anzeiger



WOCHENZEITUNG

für den Bereich der Verbandsgemeinde Birkenfeld

mit den amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Birkenfeld,
der Kreisstadt Birkenfeld sowie der Ortsgemeinden der VG Birkenfeld



könnte
IHRE
Anzeige
stehen

44. Jahrgang

Mittwoch, 12. September 2018

Ausgabe 37/2018

Baumschulen Günter Biegel

Alte Trierer Straße
66649 Oberthal-Güdesweiler
Tel. 0 68 54 / 81 92



Herbstfest



Am Samstag, den 15.09.2018 feiern wir unser traditionelles Herbstfest. Von 8.00 bis 17.00 Uhr präsentieren wir Ihnen unser Herbst-Angebot.

www.biegel.de

Öffnungszeiten:
Mo.-Fr. 8-12 Uhr & 13-18 Uhr, Sa. 8-13 Uhr

Steuerkanzlei Martin Müller

Seit **01. September 2018** im

Bahnhof Neubrücke
(1. Obergeschoss)

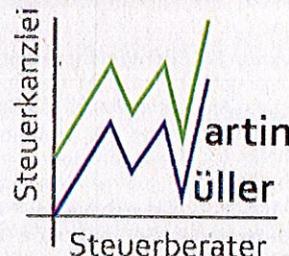


Steuerkanzlei Martin Müller

- ✓ Steuerberatung
- ✓ Steuererklärungen
- ✓ Photovoltaikanlage
- ✓ Betriebswirtschaftliche Beratung
- ✓ Rechnungswesen
- ✓ Lohnabrechnungen

www.steuerkanzlei-martin-mueller.de
info@steuerkanzlei-martin-mueller.de

Saarstraße 19 Tel: 06782 / 98 99 222 Fax: 06782 / 98 99 223 55768 Hoppstädten-Weiersbach



*Abbildung zeigt Wunschausstattung gegen Mehrpreis

Der neue Ford Focus

Audiosystem inkl. USB und Bluetooth, LED-Tagfahrlicht, Post-Collision-Assist, Fahrspurassistent, Pre-Collision-Assist

Autohaus Wiegand

Wasserschiederstraße 22-28
55765 Birkenfeld

Kraftstoffverbrauch (in l/100 km nach § 2 Nr. 5, 6, 6a Pkw-EnVKV in der jeweils geltenden Fassung):
Ford Focus MY 2018: 6,3 (innerorts), 4,4 (außerorts), 5,1 (kombiniert); CO₂-Emissionen: 115 g/km (kombiniert).

Gilt für Privatkunden. Gilt für einen Ford Focus Trend 1,0-I-EcoBoost-Benzinmotor 63 kW (85 PS), 6-Gang-Schaltgetriebe Start-Stopp-System.

Ev. Kirchengemeinde Wolfersweiler**Samstag, 15. September 2018**

18.00 Uhr Gottesdienst Ev. Kirche Walhausen

Sonntag, 16. September 2018

9.45 Uhr Kindergottesdienst im Ev. Gemeindezentrum Wolfersweiler

10.00 Uhr Gottesdienst Ev. Kirche Wolfersweiler mit Abendmahl

Dienstag, 18. September 2018

15.00 Uhr Frauengruppe Wolfersweiler im Gemeindezentrum Wolfersweiler

Mittwoch, 19. September 2018

15.00 Uhr Frauengruppe Steinberg-Deckenhardt

In der Musikwerkstatt

16.30 Uhr Konfirmandenunterricht KU - „Konfi 2019“

im Gemeindezentrum Wolfersweiler

17.30 Uhr HoT-Treff im Jugendraum -

19.00 Uhr Bauch-, Beine-, Po- und Rückengymnastik-

im Ev. Gemeindezentrum Wolfersweiler

Donnerstag, 20. September 2018

Die Männer 50 + fahren nach Idar Oberstein und besichtigen das Industriedenkmal Jakob Bengel.

15.30 Uhr Stoppelhopper Walhausen -

im Nebenraum der Ev. Kirche Walhausen

18.00 Uhr HoT- Jugendraum

Freitag, 21. September 2018

15.00 Uhr Stoppelhopper Wolfersweiler -

Im Gemeindezentrum Wolfersweiler

Ev. Kirchengemeinde Birkenfeld**Mittwoch, 12.09.2018**

Zwischenstopp: Jeden Mittwoch von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr steht die Ev. Kirche in Birkenfeld allen offen, die einen Moment der Ruhe genießen und eine Kerze anzünden wollen. Von 19.00 Uhr bis 19.30 Uhr lädt die Ev. Kirchengemeinde zum Abendgebet ein.

Sonntag, 16.09.2018

10.15 Uhr - Aussendungsgottesdienst der Diakoniesammler, anschließend Kirchenkaffee

Freie ev. Gemeinde - Gemeinde an der Quelle Birkenfeld

BIG-Center Birkenfeld, Am Bahnhof 2, 55765 Birkenfeld

Sonntag, 16.09.2018

9:45 Uhr Frühgebet

10:30 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst

Mittwoch, 19.09.2018

19.00 Uhr Gemeindebibelkreis

Internet-Seite: www.gemeindeanderquelle.de**Neuapostolische Kirche – Gemeinde Idar-Oberstein, Hauptstr. 152****Gottesdienst und sonstige Zusammenkünfte****Mi., 12.09.2018**

20.00 Uhr, Gottesdienst

So., 16.09.2018

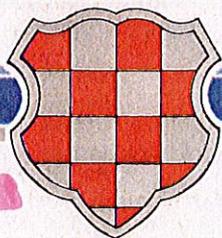
09.30 Uhr, Gottesdienst (anschließend Chorprobe)

Mo. 17.09.2018

19.15 Uhr, Flötenkreis

Mi., 19.09.2018

20.00 Uhr, Gottesdienst

Weitere Informationen unter: www.nak-idar-oberstein.de**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

der Verbandsgemeinde Birkenfeld, der Kreisstadt Birkenfeld sowie der Ortsgemeinden

Abentheuer • Achtelsbach • Börfink • Brücken • Buhlenberg • Dambach • Dienstweiler • Elchweiler • Ellenberg • Ellweiler • Gimweiler • Gollenberg • Hattgenstein • Hoppstädten-Weiersbach • Kronweiler • Leisel • Meckenbach • Niederbrombach • Niederhambach • Nohen • Oberbrombach • Oberhambach • Rimsberg • Rinzenberg • Rötweiler-Nockenthal • Schmißberg • Schwollen • Siesbach • Sonnenberg-Winnenberg • Wilzenberg-Hußweiler

Öffentliche Bekanntmachung, Änderungssatzung Niederhambach

Änderungssatzung gemäß § 58 Abs. 4 FlurbG der Ortsgemeinde Niederhambach vom 03.09.2018

§ 1**Änderung zum Flurbereinigungsplan Niederhambach (N111)**

§ 10 des Textteils zum Flurbereinigungsplan wird dahingehend geändert, dass der Weg in der Gemarkung Böschweiler, Flur 6, Flurstücknummern 78/3 (teilw.) und 81/1 aus dem Flurbereinigungsplan herausgenommen wird, vgl. Lageplan in der Anlage.

§ 2**Entschädigungsklausel**

(1) Die Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren und deren Rechtsnachfolger, denen durch § 1 dieser Satzung ein nach dem Flurbereinigungsplan bestimmungsgemäß zukommender Erschließungsvorteil entzogen wird, haben gegenüber der Ortsgemeinde Niederhambach einen Anspruch auf einen angemessenen Ausgleich in Geld, sofern die Belastung unzumutbar ist und nicht in anderer Weise ausgeglichen werden kann.

Die Belastung ist unzumutbar, wenn der Erschließungsvorteil mehr als nur geringfügig beeinträchtigt wird. Angemessen ist die Entschädigung, wenn sich dem Verkehr rswert des entzogenen Erschließungsvorteils entspricht. Maßgebend ist der Verkehrswert in dem Zeitpunkt, in dem die Ortsgemeinde Niederhambach über den Antrag nach Absatz 3 entscheidet.

(2) Den Entschädigungsanspruch nach Absatz 1 können auch die Nutzungsberechtigten von Grundstücken geltend machen, die den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen gehören.

(3) Der Antrag auf Entschädigung ist innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Satzung bei der Ortsgemeinde Niederhambach oder der Verbandsgemeinde Birkenfeld zu stellen.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:**I. Gesetzliche Grundlagen**

- Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I. S. 546), in der derzeit gültigen Fassung
- Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. 1977; 273), in der derzeit gültigen Fassung
- Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GBl. 1994, 153), in der derzeit gültigen Fassung

II. Geltungsbereich

Die Änderung des Textteils zum Flurbereinigungsplan bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Böschweiler, Flur 6, Flurstücknummern 78/3 (teilw.) und 81/1. Die genaue Abgrenzung lässt sich dem diese Satzung beigefügten Lageplan entnehmen.

III. Veranlassung und Ziele

Am 19.03.1951 wurde das Flurbereinigungsverfahren Niederhambach (N. 111) eingeleitet und mit der Schlussfeststellung unter dem 30.06.1961 beendet. Bereits am 24.08.1954 wurde die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet. Im Rahmen dieses Flurbereinigungsverfahrens entstand unter den damaligen Flurstücksbezeichnungen Gemarkung Böschweiler, Flur 6, Flurstücke 78 und 81 (heute: Gemarkung Böschweiler, Flur 6, Flurstücke 78/3 und 81/1) ein Weg, der im Westen in die öffentliche Straße „Mühlenweg“ und im Nordosten in die öffentliche Straße „Talstraße“ mündet. Ein Teilabschnitt des Flurstücks Nr. 81 war wohl bereits vor dem Flurbereinigungsverfahren als Wirtschaftsweg vorhanden.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Textteils zum Flurbereinigungsplan waren für die Benutzung der Wege insbesondere die im § 20 des Textteils angegebenen Zweckwidmungen maßgebend.

Danach erhielten die Flurstücke Gemarkung Böschweiler, Flur 6, 78 und 81 die Zweckwidmung „Wirtschaftsweg“.

Sowohl die Straße „Auf Bruch“ als auch die Schulstraße sind im Einmündungsbereich zu den öffentlichen Straßen („Mühlenweg“ und „Talstraße“) mit mehreren Wohnhäusern bebaut. Entlang der „Schulstraße“ befindet sich darüber hinaus noch das Dorfgemeinschaftshaus (früheres Schulgebäude) sowie seit dem Jahr 1999 ein Neubaugebiet, welches über die Stichstraße „Am Birnbaum“ ausgehend von der Schulstraße erschlossen ist. Das Flurstück 59 gegenüber dem Neubaugebiet befindet sich ebenfalls im Geltungsbereich des Bebauungsplans der Ortsgemeinde Niederhambach „Die Pferdeweide“, ist allerdings noch unbebaut. Nachdem im Jahr 2014 eine Sanierung der Brücke über der „Hambach“ erfolgen musste, die eine Sperrung des „Mühlenweges“ mit sich brachte, beschloss der Ortsgemeinderat am 03.04.2013, der

Wirtschaftsweg auszubauen, damit dieser als Umgehungsstrecke von den Anwohnern genutzt werden konnte. Unabhängig davon fand jedoch auch bereits vorher eine Nutzung des Wirtschaftsweges durch den öffentlichen Straßenverkehr in tatsächlicher Hinsicht statt und wurde von der Ortsgemeinde geduldet. Bereits unter dem 27.05.2009 wurde gemäß § 36 LStrG die „Schulstraße“ von der Einmündung „Mühlenweg“ bis Einmündung „Fahrweg“ (Flurstück 32) sowie „Auf Bruch“ von der Einmündung „Talstraße“ bis Einmündung „Im Teich“ dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Beschluss zur öffentlichen Widmung des Zwischenabschnitts mit der Zweckbestimmung „Gemeindestraße“ wurde sodann am 08.05.2014 vom Gemeinderat gefasst und im Birkenfeldanzeiger am 04.06.2014 bekannt gemacht und ist bestandskräftig. Da die Festsetzungen nach den §§ 10 - 14 des Textteils des Flurbereinigungsplans gemäß § 58 Abs. 4 FlurbG die Wirkung von Gemeindegenehmigungen haben, worauf auch § 15 des Textteils zum Flurbereinigungsplan hinweist, kann sich die Ortsgemeinde von der Bindung an diese Festsetzungen rechtlich verbindlich nur lösen, indem sie eine Änderungssatzung erlässt. Im Interesse der Nachhaltigkeit der Flurbereinigung ist die kommunale Satzungsbehörde zusätzlich - abweichend von den Vorgaben der GemO - dadurch eingeschränkt, dass die Änderungssatzung nur mit Zustimmung der Kommunalaufsicht ergehen darf, Ziel und Zweck des Änderungsverfahrens ist es, den § 10 des Textteils zum Flurbereinigungsplan dahingehend zu ändern, dass der Weg in der Gemarkung Böschweiler, Flur 6, Flurstücknummern 78/3 (teilw.) und 81/1 aus dem Flurbereinigungsplan herausgenommen wird. Die in Rede stehende Änderungssatzung soll damit im Ergebnis lediglich das Sonderregime des existenten Flurbereinigungsplanes N111 innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Änderungssatzung beenden und die tatsächliche Nutzung als Gemeindestraße, auch im Sinne der vorgenannten Widmungen, bestätigen, bzw. rechtssicher ermöglichen. Die Ortsgemeinde möchte nach wie vor an der Widmung und der damit einhergehenden Nutzung der Straße festhalten. Da ein Teil des Wegs (zeitlich vor der Widmung) in einem Flurbereinigungsverfahren entstanden ist, muss jedoch der flurbereinigungsrechtliche Rahmen angepasst werden.

Bei Erlass der Satzung nach § 58 Abs. 4 FlurbG, mit der im gemeinschaftlichen Interesse der Beteiligten getroffene Festsetzungen des Flurbereinigungsplans geändert oder aufgehoben werden, hat die Ortsgemeinde das Bestandsinteresse der Teilnehmer, insbesondere an einem durch einen Wirtschaftsweg vermittelten konkreten Erschließungsvorteil, mit den für die Änderung sprechenden öffentlichen und sonstigen Belangen abzuwägen. Aus dem Wortlaut von § 58 Abs. 4 Satz 1 FlurbG, der von der Flurbereinigungsbehörde zu berücksichtigende öffentliche und private Belange anspricht, und aus dem systematischen Zusammenhang, den § 58 Abs. 4 Satz 1 FlurbG mit der Regelung in § 58 Abs. 4 Satz 2 FlurbG aufweist, folgt, dass für die Ortsgemeinde der Erlass einer Änderungssatzung in Betracht kommt, wenn festgestellt werden kann, dass sich die ursprünglich für die fragliche Festsetzung im Flurbereinigungsplan maßgebende Interessenlage geändert hat. Davon ist vorliegend unter mindestens zwei Gesichtspunkten auszugehen: Zum einen sind die ursprünglich maßgebenden landeskulturellen Belange inzwischen hinfällig geworden, zum anderen müssen diese hinter anderen öffentlichen Interessen zurücktreten. In diesem Zusammenhang ist zunächst von Bedeutung, dass der hier maßgebliche Weg („Schulstraße“ von der Einmündung „Mühlenweg“ bis Einmündung „Fahrweg“ (Flurstück 32) sowie „Auf Bruch“ von der Einmündung „Talstraße“ bis Einmündung „Im Teich“) bereits am 27.05.2009 gemäß § 36 LStrG dem öffentlichen Verkehr gewidmet worden ist. Der Beschluss zur öffentlichen Widmung des Zwischenabschnitts mit der Zweckbestimmung „Gemeindestraße“ wurde sodann am 08.05.2014 vom Gemeinderat gefasst und im Birkenfeldanzeiger am 04.06.2014 bekannt gemacht. Die Widmung des Weges und damit die Qualifizierung als öffentliche Straße ist somit bestandskräftig. Der Weg wird seit diesem Zeitpunkt auch entsprechend genutzt. Insbesondere die Ausweisung des im Westen angrenzenden Wohngebietes, das durch Bbauungsplan ausgewiesen ist, hat zudem zu einer höheren Auslastung der Nutzung des Weges geführt.

Die Flurbereinigung wurde im Jahre 1967 beendet. Seitdem haben sich die konkreten Verhältnisse vor Ort geändert. Mit Blick auf die ehemalige, bzw. teilweise noch vorhandene landwirtschaftliche Nutzung im hier maßgeblichen Bereich ist zu berücksichtigen, dass nur wenige, an den früheren Wirtschaftsweg „Schulstraße/Auf Bruch“ angrenzende Grundstücke überhaupt noch landwirtschaftlich genutzt und bewirtschaftet werden. Insgesamt stehen diese Grundstücke neben der Ortsgemeinde im Eigentum von lediglich sechs Privatpersonen bzw. einer Erbengemeinschaft und werden von insgesamt 3 Landwirten bewirtschaftet. In weiten Teilen dient die Straße zwischenzeitlich vielmehr der Erschließung von bereits vorhandener bzw. künftiger Wohnbebauung. Das Flurstück Nr. 59 ist bereits als Wohnbaugelände festgesetzt, das Flurstück 56/1 steht im Eigentum der Ortsgemeinde und kommt, soweit erforderlich, ebenfalls als Erweiterungsfläche des Neubaugebiets in Betracht.

Darüber hinaus wurden zahlreiche weitere landwirtschaftlich genutzte Flurstücke auch vor der Widmung nicht über den früheren Wirtschaftsweg „Schulstraße/Auf Bruch“ angefahren, da entlang des Weges ein Entwässerungsgraben verlief, der die Zugänglichkeit bzw. Zufahrt erschwerte, so dass diese Flurstücke von anderen Wirtschaftswegen, die an diese Flurstücke angrenzen, angefahren wurden. Dies betrifft die Grundstücke in der Gemarkung Böschweiler, Flur 7, Flurstücke 6 und 7, die somit im Bereich des früheren Wirtschaftsweges „Schulstraße/Auf Bruch“ keinen flurbereinigungsrechtlichen Erschließungsvorteil erhalten

haben. Gleiches gilt für die Grundstücke in der Gemarkung Burbach, Flur 1, Flurstücke 47, 48 und 49, deren Gräben mittlerweile allerdings verfüllt bzw. verrohrt wurden und nunmehr unmittelbar von der Straße „Auf Bruch“ angefahren werden können. Auch am Grundstück in der Gemarkung Böschweiler, Flur 6, Flurstück 58 verläuft entlang der Straße „Auf Bruch“ noch ein Entwässerungsgraben, der jedoch entsprechend eines Beschlusses des Ortsgemeinderats aus dem Jahre 2017 noch verfüllt werden soll. Unabhängig davon führt das Flurbereinigungsverfahren in diesem Teilabschnitt des damaligen Wirtschaftsweges indes ohnehin nicht zu einem flurbereinigungsrechtlichen Sonderregime bzw. Erschließungsvorteil, da in diesem Bereich auch vor dem Flurbereinigungsverfahren bereits einen Wirtschaftsweg vorhanden war und der Wegeabschnitt nicht erst durch das Flurbereinigungsverfahren entstanden ist. Sämtliche an den früheren Wirtschaftsweg „Schulstraße/Auf Bruch“ angrenzende, landwirtschaftlich genutzte Flurstücke werden darüber hinaus zusätzlich durch mindestens einen weiteren Wirtschaftsweg (Wiesen- und Schotterwege) erschlossen. Einzig am Grundstück in der Gemarkung Böschweiler, Flur 6, Flurstück 57 hat die Ausbaumaßnahme des früheren Wirtschaftsweges „Schulstraße/Auf Bruch“ zu einem Erschwernis insoweit geführt, als die Böschung, bedingt durch den breiteren Ausbau und die notwendige Erhöhung der Straße, in Richtung bzw. auf dem Grundstück verstärkt wurde. Ein Befahren dieses Grundstücks von der Straße „Schulstraße/Auf Bruch“ ist erschwert. Unabhängig davon ist allerdings auch eine Zufahrt von dem Wirtschaftsweg „Im Teich“ möglich. Dieser Wiesenweg dient im Übrigen ausschließlich der Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf dem Grundstück in der Gemarkung Böschweiler, Flur 6, Flurstück 29, die von dem Eigentümer des Flurstückes 57 bewirtschaftet wird. Die Ortsgemeinde hat bereits mehrfach angeboten, auf dem Flurstück 57 eine Aufschüttung an der südwestlichen Grundstücksseite auf Kosten der Ortsgemeinde vorzunehmen, um auf diese Weise eine Zufahrt direkt von der Straße „Schulstraße/Auf Bruch“ zu ermöglichen.

Dieses aus Sicht der Ortsgemeinde zumutbare Angebot wurde bisher allerdings abgelehnt. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass auf dieser Fläche seit Jahren kein Ackerbau o.ä. stattfindet. Auch wenn der Eigentümer die Wiederaufnahme dieser Nutzung nunmehr angeht hat, wird die landwirtschaftliche Nutzung durch den Straßenausbau in keiner Weise beeinträchtigt. Unabhängig davon lässt sich auch anhand des Nachbargrundstücks (Flurstück 58), auf dem im südlichen Bereich des Grundstücks vergleichbare Geländeverhältnisse bestehen, erkennen, dass eine Bewirtschaftung bis an die Straßengrenze nach der guten landwirtschaftlichen Praxis möglich ist.

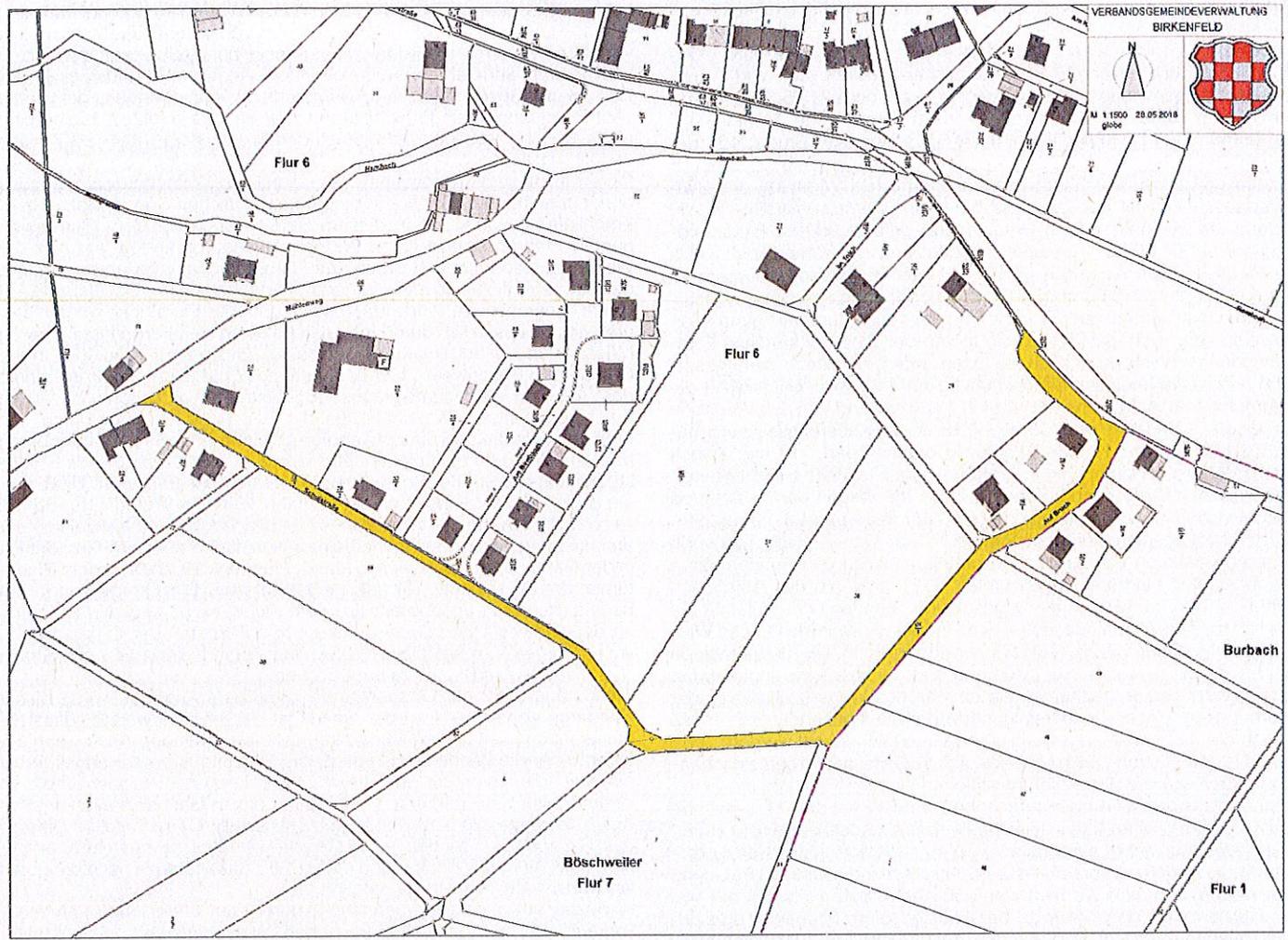
In Bezug auf die Inanspruchnahme durch den öffentlichen Fahrzeugverkehr, die auf dem ursprünglichen Wirtschaftsweg „Schulstraße/Auf Bruch“ im Hinblick auf die Festsetzungen des textlichen Teils des Flurbereinigungsplans von den angrenzenden Landwirten an sich nicht hingenommen werden müsste, ist darauf hinzuweisen, dass zwar ein gewisses Verkehrsaufkommen sicherlich vorhanden ist, die Erfahrungen der letzten Jahre aber gezeigt haben, dass die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

Von einem Landwirt abgesehen sind von allen übrigen Eigentümern bzw. Landwirten seit der Nutzung der Straße durch den öffentlichen Verkehr keinerlei Beschwerden aufgekommen, obwohl diese ihre Flächen regelmäßig bewirtschaften. Es zeigt sich, dass ein Nebeneinander von landwirtschaftlicher und privater/öffentlicher Nutzung auf der Straße „Schulstraße/Auf Bruch“ durchaus möglich ist. Das Interesse der im Bereich des vorhandenen und künftigen Neubaugebiets wohnenden Bevölkerung sowie der Öffentlichkeit die seit Jahren öffentlich genutzte Straße „Schulstraße/Auf Bruch“ auch weiterhin zu nutzen, überwiegt aus Sicht der Ortsgemeinde das Interesse der Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens bzw. deren Rechtsnachfolger, zumal eine nahezu uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Flächen weiterhin möglich ist. Sollte es in verkehrsrechtlicher Hinsicht zu Konflikten kommen (z.B. durch parkende PKW etc) wird die Ortsgemeinde gemeinsam mit der zuständigen Verkehrsbehörde durch entsprechende verkehrsrechtliche Anordnungen die Bewirtschaftungsmöglichkeit der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke sichern und Störungen betrieblicher Abläufe unterbinden. Bei dieser Frage handelt es sich aber um eine Frage des Vollzugs, welche die Wirksamkeit der Satzung unberührt lässt. Nicht zuletzt enthält die Satzung eine Ausgleichsregelung für den Fall, dass tatsächlich Vermögensnachteile durch die Herausnahme aus dem Flurbereinigungsplan und Widmung der Straße „Schulstraße/Auf Bruch“ nachweislich entstanden sein sollten, so dass der im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens entschädigungslos erfolgte Landabzug für den Wegebau nachträglich kompensiert werden kann. Die rechtlich geschützten Interessen der anliegenden Grundstückseigentümer an der vom Flurbereinigungsplan festgelegten Erschließung können hinter den öffentlichen Interessen zurücktreten, da ein angemessener finanzieller Ausgleich in Aussicht gestellt wird.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Niederhambach, den 03.09.2018
 gez. Peter Schwarzbach, Ortsbürgermeister
 Die Zustimmung nach § 58 Abs. 4 des
 Flurbereinigungsgesetzes wird hiermit erteilt.
 Birkenfeld, den 04.09.2018
 Kreisverwaltung Birkenfeld
 Im Auftrag
 gez. Birgit Werle

Sehen Sie hierzu den Plan auf der Seite 6!



Öffentliche Bekanntmachung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Allenbach-Wirschweiler

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum	Simmern, 03.09.2018
DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück	Schloßplatz 10, 55469 Simmern
Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung	Telefon: 06761-9402-0 (Zentrale) Telefon: 06761-9402-56 (ab 17.9.)
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Allenbach-Wirschweiler	Telefax: 06761-9402-75
Az.: 61110-HA10.2.	E-Mail: landentwicklung-rnh@dlr.rlp.de Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Allenbach-Wirschweiler
Vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG und **Überleitungsbestimmungen** gemäß §§ 62 Abs.3 und 66 FlurbG.

I. Anordnung

1. Mit Wirkung vom 01.10.2018 werden die Beteiligten unter Aufhebung der vorläufigen Besitzeinweisung vom 16.08.2016 in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) eingewiesen. Als spätester Zeitpunkt für die Aberntung oder Räumung der Grundstücke werden gemäß den Überleitungsbestimmungen vom 09.08.2016 folgende Termine bestimmt:

- für Ackerland, Hackfrüchte und Ölsaaten 01.10.2018
- für Feldfutterbau 30.10.2018
- für Wiesen, Weiden, Garten- und Hofraumflächen 01.12.2018

Zusätzlich wird der Zeitpunkt des Besitzüberganges im Wald festgesetzt auf:

- für Waldgrundstücke 01.11.2018

2. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 09.08.2016 bestimmten Zeitpunkten bezogen auf das Jahr 2018 werden der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke tatsächlich auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger übergeleitet. Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Anordnung.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I Nr. 26 S. 1151), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke.

Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zu Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG spätestens 3 Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück zu stellen.

Die nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen.

Deshalb dürfen - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderes festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstbaumanlagen, Errichtung oder Veränderung von Bauwerken und Einfriedungen sowie Beseitigung von Bäumen, Beeresträuchern, Hecken usw.) nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird Widerspruch, die von den Beteiligten bei der Vorlage des Flurbereinigungsplanes bzw. dessen Nachträge, insbesondere gegen die zugeteilten Abfindungsgrundstücke, erhoben worden sind oder werden, nicht vorgegriffen. Änderungen des Flurbereinigungsplanes sind unbeschadet dieser Anordnung nach wie vor möglich.

Für die im Nachweis des Neuen Bestandes aufgeführten Abfindungsgrundstücke mit der Nutzungsart „Grünland“ oder dem Hinweis zu Flurstück „Dauergrünland“ gekennzeichneten Flächen besteht eine Veränderungsperre gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG.

Der Umbruch von Dauergrünland und Grünlandflächen sowie die Neuanlage von Dauergrünland bedarf der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der Kreisverwaltung voraus.

Bei einem ungenehmigten Umbruch von Grünlandflächen wird gemäß § 137 FlurbG eine Wiederherstellung des früheren Zustands angeordnet